



EUROPÄISCHE KOMMISSION

GENERALDIREKTION LANDWIRTSCHAFT UND LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

Direktion H. Nachhaltige Entwicklung und Qualität der Landwirtschaft und der ländlichen Entwicklung
H.3. Ökologische Landwirtschaft

15.12.2008

Rev.1

Leitlinien
für Einfuhren ökologischer/biologischer Erzeugnisse
in die Europäische Union

Dieses Papier wurde als Arbeitsunterlage der Dienststellen der Kommission konzipiert und in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten erarbeitet. Es ist nicht rechtsverbindlich und greift Maßnahmen der Kommission oder eines Mitgliedstaats im Rahmen ihrer Befugnisse zur Anwendung von Artikel 32 und 33 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 der Kommission oder der diesbezüglichen Rechtsprechung nicht vor.

Leitlinien für Einfuhren ökologischer/biologischer Erzeugnisse in die Europäische Union

- (1) Leitlinie für den Inhalt der zu veröffentlichenden Verzeichnisse
- (2) Leitlinie für die Anträge auf Aufnahme
- (3) Leitlinie für den ersten Bewertungsbericht über Kontrollstellen oder Kontrollbehörden im Hinblick auf die Konformität
- (4) Leitlinie für den ersten Bewertungsbericht über Kontrollstellen oder Kontrollbehörden im Hinblick auf die Gleichwertigkeit
- (5) Leitlinie für die Meldung an eine Behörde eines Drittlandes
- (6) Leitlinie für Jahresberichte einschließlich weiterer Bewertungsberichte
- (7) Leitlinie für die Bewertung der Gleichwertigkeit
- (8) Leitlinie für die Zertifizierung von Gruppen
- (9) Leitlinie für das Verzeichnis der Unternehmer
- (10) Leitlinie für das Vorgehen und die Kommunikation bei Unregelmäßigkeiten und Verstößen
- (11) Leitlinien für die Überprüfung eingehender Sendungen durch die Zollbehörde oder andere Behörden

Verwendete Abkürzungen:

KS Kontrollstelle

KB Kontrollbehörde

BS Bewertungsstelle

1. Leitlinie für den Inhalt der zu veröffentlichenden Verzeichnisse

Artikel 3, 7 und 10 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 der Kommission

A. Erzeugniskategorien

Es sind lediglich allgemeine Kategorien anzugeben: pflanzliche Erzeugnisse oder tierische Erzeugnisse. In besonderen Fällen können spezifischere Erzeugniskategorien angegeben werden.

B. Codenummern für Kontrollstellen und Kontrollbehörden

(1) Kontrollbehörden (KB) und Kontrollstellen (KS) im Hinblick auf die Konformität (Artikel 3): Die Kommission vergibt die Codenummer.

(2) Im Verzeichnis der anerkannten Drittländer aufgeführte KB und KS (Artikel 7): Das Drittland vergibt für jede KS und KB eine Codenummer.

(3) KB und KS im Hinblick auf die Gleichwertigkeit (Artikel 10): Die KB bzw. KS schlägt eine Codenummer vor, die dann von der Kommission zugeordnet wird.

Für in mehreren Verzeichnissen aufgeführte KS und KB werden Codenummern vorgeschlagen, die die KS bzw. KB eindeutig identifizieren und nicht zu Verwechslungen führen.

C. Befristung der Aufnahme in das Verzeichnis

Um den allgemein verwendeten Akkreditierungszyklus von 4 oder 5 Jahren zu synchronisieren, wird die Aufnahme in das Verzeichnis in der Regel auf 5 Jahre befristet.

2. Leitlinie für die Anträge auf Aufnahme

Artikel 4, 8, 11, 19.

A. Sprache des Antrags

Vorzugsweise im Vorfeld mit der Kommission abzustimmen.

B. Format des Antrags

1. KS oder KB im Hinblick auf die Konformität (Artikel 4): Formblatt, siehe Muster unten
2. Drittland (Artikel 8): Kein Formblatt, amtliches Schreiben eines Vertreters des Landes an die Europäische Kommission
3. KS oder KB im Hinblick auf die Gleichwertigkeit (Artikel 11): Formblatt, siehe Muster unten
4. Einfuhrgenehmigung Mitgliedstaat (Artikel 19): Bestehendes Formblatt für Artikel 11 Absatz 6 der Verordnung Nr. 2092/91; eine an Artikel 19 der Verordnung Nr. 1235/2008 angepasste Fassung wird separat zur Verfügung gestellt.

Formblatt

Antrag auf Anerkennung einer Kontrollstelle oder Kontrollbehörde im Hinblick auf die Konformität gemäß Artikel 32 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates

1. Identifizierung

Name der Kontrollstelle/Kontrollbehörde¹

Anschrift der Hauptverwaltung (Postanschrift, Telefon, Fax, E-Mail, Website)

Sonstige Büroanschriften (Postanschrift, Telefon, Fax, E-Mail, Website) und Beschreibung der Tätigkeiten jedes Büros

Internetadresse, unter der das Verzeichnis der unter das Kontrollsystem fallenden Unternehmer eingesehen werden kann.

Kontaktstelle, bei der Informationen über den Bescheinigungsstatus der Unternehmer, die betreffenden Erzeugniskategorien sowie die Unternehmer und Erzeugnisse, für die die Bescheinigungen ausgesetzt oder aufgehoben worden sind, jederzeit verfügbar sind.

2. Geografische Erfassung und damit zusammenhängende Erzeugniskategorien

Verzeichnis der Drittländer, in denen die Kontrollstelle oder Kontrollbehörde ihrer Tätigkeit nachgeht und für die sie die Anerkennung beantragt.

Die Erzeugniskategorien sind für jedes Drittland anzugeben.

3. Technisches Dossier

Siehe Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung Nr. 1235/2008 der Kommission: beizufügen.

Name der Akkreditierungsstelle, die vertragsgemäß die Bewertungsberichte gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Verordnung Nr. 834/2007 erstellt:

Derzeitige Akkreditierung und Befristung:

4. Authentifizierung

Unterschrift, Name, Position

Datum

Stempel

¹ Unzutreffendes bitte streichen.

Formblatt

Antrag auf Anerkennung einer Kontrollstelle oder Kontrollbehörde im Hinblick auf die Gleichwertigkeit gemäß Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates

1. Identifizierung

Name der Kontrollstelle/Kontrollbehörde²

Anschrift der Hauptverwaltung (Postanschrift, Telefon, Fax, E-Mail, Website)

Sonstige Büroanschriften (Postanschrift, Telefon, Fax, E-Mail, Website) und Beschreibung der Tätigkeiten jedes Büros

Internetadresse, unter der das Verzeichnis der unter das Kontrollsystem fallenden Unternehmer eingesehen werden kann.

Kontaktstelle, bei der Informationen über den Bescheinigungsstatus der Unternehmer, die betreffenden Erzeugniskategorien sowie die Unternehmer und Erzeugnisse, für die die Bescheinigungen ausgesetzt oder aufgehoben worden sind, jederzeit verfügbar sind.

2. Geografische Erfassung und damit zusammenhängende Erzeugniskategorien

Verzeichnis der Drittländer, in denen die Kontrollstelle oder Kontrollbehörde ihrer Tätigkeit nachgeht und für die sie die Anerkennung beantragt.

Die Erzeugniskategorien sind für jedes Drittland anzugeben.

3. Technisches Dossier

Siehe Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung Nr. 1235/2008 der Kommission: beizufügen.

Name der Akkreditierungsstelle, die vertragsgemäß die Bewertungsberichte gemäß Artikel 33 Absatz 3 der Verordnung Nr. 834/2007 erstellt:

Derzeitige Akkreditierung und Befristung:

4. Authentifizierung

Unterschrift, Name, Position

Datum

Stempel

² Unzutreffendes bitte streichen.

3. Leitlinie für den ersten Bewertungsbericht über Kontrollstellen und Kontrollbehörden im Hinblick auf die Konformität

Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe c

Der Bewertungsbericht kann erstellt werden von

- zuständigen Behörden (des betreffenden Drittlandes oder eines Mitgliedstaates);
- einer nationalen Akkreditierungsstelle, die für ökologische Landwirtschaft zuständig ist;
- einer internationalen Aufsichts- oder Akkreditierungsstelle, die auf ökologische Landwirtschaft spezialisiert ist.

In den vorliegenden Leitlinien wird der Begriff „Bewertungsstelle“ (BS) für alle drei Arten von Stellen, die Bewertungsberichte verfassen, verwendet.

Die Bewertungsstellen haben nachzuweisen, dass sie die Anforderungen der ISO 17011³ erfüllen, z. B. durch gegenseitige Begutachtung. Sie müssen zur gegenseitigen Begutachtung bereit sein.

Sie haben nachzuweisen, dass ihre Mitarbeiter, die mit der Bewertung der Kontrollstellen und -behörden befasst sind, über ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen sowie die entsprechende Qualifikation und Ausbildung in Bezug auf ökologische Landwirtschaft im Allgemeinen und die einschlägigen EU-Verordnungen im Besonderen verfügen.

Die Bewertungsstellen sind aufgefordert, gemeinsame Bewertungen durchzuführen und gemeinsame Bewertungsberichte zu verfassen. Ferner sind sie angehalten, Regeln guter Praxis festzulegen und diese der Kommission mitzuteilen.

Im ersten Bewertungsbericht sind gründliche Kenntnisse über die EU-Rechtsvorschriften nachzuweisen. Es ist zu erläutern, wie die Anforderungen der EU-Verordnung im Einzelnen erfüllt werden. Es können keine Ausnahmen oder Auslegungen vorgenommen werden. Gruppenzertifizierungen sind nicht zulässig. Es ist eine Saatgut-Datenbank einzurichten. Ausnahmeregelungen können nur angewendet werden, wenn in den neuen Durchführungsbestimmungen eindeutig beschrieben ist, dass diese für alle Mitgliedstaaten gelten, und wenn die Bedingungen für eine Anwendung der Ausnahmeregelungen erfüllt sind.

Der erste Bewertungsbericht beurteilt die Betriebsleistung der Kontrollstelle bzw. der Kontrollbehörde und muss daher Folgendes umfassen:

- (1) Einen Bericht über die Dokumentenprüfung der einschlägigen allgemeinen Unterlagen, die den Aufbau, die Arbeit und das Qualitätsmanagement der KS bzw. KB beschreiben;

³ ISO/IEC-Norm 17011:2004: Konformitätsbewertung: Allgemeine Anforderungen an Akkreditierungsstellen, die Konformitätsbewertungsstellen akkreditieren.

- (2) einen Bericht über das Office-Audit des Standorts, an dem die einschlägigen Unterlagen aufbewahrt und die Zertifizierungsentscheidungen getroffen werden, einschließlich
 - (a) des Ergebnisses der Überprüfung der Unternehmerakten und der Prüfung der Handhabung von Nichteinhaltungen und Beschwerden, u. a. Angaben über unangekündigte und Follow-up-Besuche, die Stichproben und den Informationsaustausch mit anderen KS und KB;
 - (b) einer Bewertung der Kenntnisse, Qualifikation, Ausbildung und Erfahrung des Personals in Bezug auf ökologische Landwirtschaft im Allgemeinen und die einschlägigen EU-Verordnungen im Besonderen;
 - (c) der Schlussfolgerungen aus Befragungen von Kontroll- und Zertifizierungsmitarbeitern;
- (3) vergleichbare Berichte über Office-Audits an „kritischen Standorten“, d. h. Stellen, an denen Tätigkeiten einer Kontrollstelle oder Kontrollbehörde durchgeführt werden, die ihre Wirksamkeit bestimmen oder belegen;
- (4) den Bericht und Schlussfolgerungen über eine angemessene Anzahl von Besuchen bei repräsentativen⁴ Unternehmern zur Durchführung von Review-Audits⁵ und/oder Witness-Audits⁶. Diese Besuche sind in einer Anzahl von Drittländern durchzuführen, die im Verhältnis zu der Anzahl von Drittländern steht, in denen die KS bzw. KB Kontrolltätigkeiten nachgeht und müssen sowohl Drittländer umfassen, in denen sie Büros besitzt, als auch Drittländer, in denen sie Kontrolltätigkeiten nachgeht, aber keine Büros besitzt;
- (5) eine Bewertung der Kenntnis der Bedingungen vor Ort und der Sprachkenntnisse.

Der Bericht muss geografisch ein Gebiet erfassen, das den räumlichen Geltungsbereich der Akkreditierung oder der Genehmigung durch die zuständige Behörde widerspiegelt.

⁴ Repräsentativ in Bezug auf Produktion, Umfang der Inspektion, Betriebsgröße und Standort der Unternehmer, die der Kontrolle der KS bzw. KB unterstehen. Repräsentativ ist auch als ausreichend diversifiziert zu verstehen.

⁵ Review-Audit: Inspektion eines Unternehmers durch den Bewerter zur Überprüfung der Konformität mit den betrieblichen Abläufen der KS bzw. KB und zur Prüfung ihrer Wirksamkeit.

⁶ Witness-Audit: Beobachtung einer von einem Inspektor der KS bzw. KB durchgeführten Inspektion durch den Bewerter.

4. Leitlinie für den ersten Bewertungsbericht über Kontrollstellen und Kontrollbehörden im Hinblick auf die Gleichwertigkeit

Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe c

Der Bewertungsbericht kann erstellt werden von:

- zuständigen Behörden (des betreffenden Drittlandes oder eines Mitgliedstaates);
- einer nationalen Akkreditierungsstelle, die für ökologische Landwirtschaft zuständig ist;
- einer internationalen Aufsichts- oder Akkreditierungsstelle, die auf ökologische Landwirtschaft spezialisiert ist.

In den vorliegenden Leitlinien wird der Begriff „Bewertungsstelle“ (BS) für alle drei Arten von Stellen, die Bewertungsberichte verfassen, verwendet.

Die Bewertungsstellen haben nachzuweisen, dass sie die Anforderungen der ISO 17011⁷ erfüllen, z. B. durch gegenseitige Begutachtung. Sie müssen zur gegenseitigen Begutachtung bereit sein.

Sie haben nachzuweisen, dass ihre Mitarbeiter, die mit der Bewertung der Kontrollstellen und -behörden befasst sind, über ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen sowie die entsprechende Qualifikation und Ausbildung in Bezug auf ökologische Landwirtschaft im Allgemeinen und die ökologischen Normen im Besonderen verfügen.

Die Bewertungsstellen sind aufgefordert, gemeinsame Bewertungen durchzuführen und gemeinsame Bewertungsberichte zu verfassen. Ferner sind sie angehalten, Regeln guter Praxis festzulegen und diese der Kommission mitzuteilen.

Der erste Bewertungsbericht muss eine ausführliche Bewertung der Gleichwertigkeit der angewendeten Standards mit den in Titel III und IV der Verordnung 834/2007⁸ aufgeführten Produktionsstandards sowie eine Bewertung der Gleichwertigkeit der angewendeten Kontrollen mit den in Titel V der Verordnung 834/2007 aufgeführten Maßnahmen beinhalten.

Der erste Bewertungsbericht beurteilt die Betriebsleistung der Kontrollstelle bzw. der Kontrollbehörde und muss daher Folgendes umfassen:

- (1) Einen Bericht über die Dokumentenprüfung der einschlägigen allgemeinen Unterlagen, die den Aufbau, die Arbeit und das Qualitätsmanagement der KS bzw. KB beschreiben;

⁷ ISO/IEC-Norm 17011:2004: Konformitätsbewertung: Allgemeine Anforderungen an Akkreditierungsstellen, die Konformitätsbewertungsstellen akkreditieren.

⁸ Verweise auf die Verordnung Nr. 834/2007 sind als Verweis auf die Verordnung und alle sich auf diese beziehenden Durchführungsverordnungen der Kommission zu lesen und zu verstehen: Verordnung Nr. 889/2008, Verordnung Nr. xxxx/2008 und künftige Verordnungen.

- (2) einen Bericht über das Office-Audit des Standorts, an dem die einschlägigen Unterlagen aufbewahrt und die Zertifizierungsentscheidungen getroffen werden einschließlich
 - (a) des Ergebnisses der Überprüfung der Unternehmerakten und der Prüfung der Handhabung von Nichteinhaltungen und Beschwerden, u. a. Angaben über unangekündigte und Follow-up-Besuche, die Stichproben und den Informationsaustausch mit anderen KS und KB;
 - (b) einer Bewertung der Kenntnisse, Qualifikation, Ausbildung und Erfahrung des Personals in Bezug auf ökologische Landwirtschaft im Allgemeinen und die einschlägigen EU-Verordnungen im Besonderen;
 - (c) der Schlussfolgerungen aus Befragungen von Kontroll- und Zertifizierungsmitarbeitern;
- (3) vergleichbare Berichte über Office-Audits an „kritischen Standorten“, d. h. Stellen, an denen Tätigkeiten einer Kontrollstelle oder Kontrollbehörde durchgeführt werden, die ihre Wirksamkeit bestimmen oder belegen;
- (4) den Bericht und Schlussfolgerungen über eine angemessene Anzahl von Besuchen bei repräsentativen⁹ Unternehmern zur Durchführung von Review-Audits¹⁰ und/oder Witness-Audits¹¹. Diese Besuche sind in einer Anzahl von Drittländern durchzuführen, die im Verhältnis zu der Anzahl von Drittländern steht, in denen die KS bzw. KB Kontrolltätigkeiten nachgeht, und müssen sowohl Drittländer umfassen, in denen sie Büros besitzt, als auch Drittländer, in denen sie Kontrolltätigkeiten nachgeht, aber keine Büros besitzt;
- (5) eine Bewertung der Kenntnis der Bedingungen vor Ort und der Sprachkenntnisse für jedes Drittland.

Der Bericht muss geografisch ein Gebiet erfassen, das den räumlichen Geltungsbereich der Akkreditierung oder der Genehmigung durch die zuständige Behörde widerspiegelt.

⁹ Repräsentativ in Bezug auf Produktion, Umfang der Inspektion, Betriebsgröße und Standort der Unternehmer, die der Kontrolle der KS bzw. KB unterstehen. Repräsentativ ist auch als ausreichend diversifiziert zu verstehen.

¹⁰ Review-Audit: Inspektion eines Unternehmers durch den Bewerter zur Überprüfung der Konformität mit den betrieblichen Abläufen der KS bzw. KB und zur Prüfung ihrer Wirksamkeit.

¹¹ Witness-Audit: Beobachtung einer von einem Inspektor der KS bzw. KB durchgeführten Inspektion durch den Bewerter.

5. Leitlinie für die Meldung an eine Behörde eines Drittlandes

Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe d und Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe d

Die Kontrollstelle (KS) bzw. Kontrollbehörde (KB) sendet an die Behörden des Drittlandes ein Schreiben, in dem sie sich selbst und ihre Kontrolltätigkeiten in dem Drittland vorstellt.

Unterzeichnete Erklärung der KS bzw. KB, in der sie sich verpflichtet, die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen, die ihr von den Behörden des betreffenden Drittlandes auferlegt werden.

6. Leitlinie für den Jahresbericht

6.1 Jahresbericht der Kontrollstellen und Kontrollbehörden

Artikel 5 und 12

Wie in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b dargelegt, bringt der Jahresbericht die Informationen des ursprünglichen technischen Dossiers und des ersten Bewertungsberichts auf den neuesten Stand.

A. Aktualisierung der Informationen des technischen Dossiers

- (1) Die in jedem Drittland im Vorjahr durchgeführten Kontrolltätigkeiten;
- (2) erzielte Ergebnisse, festgestellte Unregelmäßigkeiten und Verstöße und getroffene Abhilfemaßnahmen;
- (3) Änderungen der angewendeten Produktionsvorschriften und Kontrollmaßnahmen;
- (4) sonstige relevante Änderungen.

B. Aktualisierung des Bewertungsberichts

Der Bewertungsbericht muss die Ergebnisse der Bewertungen vor Ort, der Überwachung und der mehrjährigen Wiederbewertung durch die Bewertungsstelle enthalten.

Die Häufigkeit, die geografische Verteilung und der Inhalt der Tätigkeiten müssen im Einklang mit den in Leitlinie 3 und 4 zum ersten Bewertungsbericht aufgeführten Grundsätzen stehen.

6.2 Jahresbericht der Drittländer

Artikel 9

Der Inhalt der Berichte ist in dem Artikel festgelegt.

Format: nicht festgelegt.

7. Leitlinie für die Bewertung der Gleichwertigkeit

Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c und d sowie Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe b

Definition von Gleichwertigkeit: Verordnung Nr. 834/2007, Artikel 2 Buchstabe x: „gleichwertig“: in Bezug auf verschiedene Systeme oder Maßnahmen, durch Anwendung von Bestimmungen, die die gleiche Konformitätsgewähr bieten, geeignet, die gleichen Ziele und Grundsätze zu erfüllen.

1. Die in der bewerteten Norm aufgeführten Ziele und Grundsätze der ökologischen Erzeugung sind, einschließlich unmittelbar damit zusammenhängender, einschlägiger gesetzlicher Anforderungen, mit denjenigen in der zugrunde liegenden Norm, d. h. der Verordnung Nr. 834/2007 und Nr. 889/2008, zu vergleichen.

2. Es ist ein Eins-zu-eins-Vergleich der einschlägigen¹² Anforderungen, wie diese in der vollständigen technischen Norm festgelegt sind, durchzuführen.

Alternativ dazu kann die zugrunde liegende Norm, einschließlich der Kontrollmaßnahmen, in wesentliche, kurzgefasste und verständlich formulierte Anforderungen zusammengefasst werden. In dem Fall müssen die Bewerter der evaluierten Norm angeben, ob diese ein gleichwertiges Konzept besitzt, das der jeweiligen Anforderung entspricht, und auf diejenigen Punkte im technischen Text oder Rechtstext verweisen (sie jedoch nicht einfach wiederholen), anhand derer sich dies überprüfen lässt.

3. Auf der Grundlage dieses Vergleichs ist ein Verzeichnis der wesentlichen Unterschiede zwischen den beiden Normen zu erstellen. Bei der Klärung dieser offenen Punkte ist die internationale Norm, d. h. die Leitlinien CAC/GL 32 des Codex Alimentarius, zu berücksichtigen. In Bezug auf Aspekte der Kontrolle und Zertifizierung wird empfohlen, einschlägige internationale Leitlinien vorbildlicher Praxis heranzuziehen¹³.

4. Das Ergebnis der Bewertung im Hinblick auf die Gleichwertigkeit ist durch die Bewertungsstelle, die die Bewertung durchgeführt hat, zu veröffentlichen.

5. Bewertungen, die sich auf die Verordnung Nr. 2092/91 als Grundlage stützen und bereits vor dem 1. Januar 2009 bestanden, können bis 31. Dezember 2009 angewendet werden.

Die Anwendung und Weiterentwicklung international anerkannter methodologischer Leitlinien vorbildlicher Praxis¹⁴ zur Bewertung der Gleichwertigkeit wird empfohlen.

¹² Beispiel: Wenn sich die evaluierte Norm lediglich auf die pflanzliche Erzeugung bezieht, sollte sich der Vergleich nicht mit Normen in Bezug auf die tierische Erzeugung befassen.

¹³ Wie die „International Requirements for Organic Certification Bodies“ (Internationale Anforderungen für Zertifizierungsstellen im ökologischen Bereich), UNCTAD, FAO, IFOAM, Oktober 2008.

¹⁴ Wie die Leitlinien CAC/GL 34 des Codex Alimentarius „Guidelines for the Development of Equivalence Agreements Regarding Food Import and Export Inspection and Certification Systems“ (Leitlinien für die Entwicklung von Gleichwertigkeitsabkommen in Bezug auf Inspektions- und Zertifizierungssysteme für die Nahrungsmiteinfuhr und –ausfuhr) sowie der „Guide for assessing equivalence of organic standards and technical regulations“ (Leitfaden für die Bewertung der Leitlinien für Einfuhren ökologischer/biologischer Erzeugnisse in die Europäische Union – Version 2008/12 – Seite 13

8. Leitlinie für die Bewertung der Gleichwertigkeit von Zertifizierungssystemen für Erzeugergemeinschaften ökologischer/biologischer Erzeugnisse in Entwicklungsländern ¹⁵

A. Ziele eines Gruppensertifizierungssystems

1. Überwindung von wirtschaftlichen Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Kontrolle von Kleinbetrieben in Entwicklungsländern (gemäß OECD-Definition¹⁶).

B. Grundsatz

2. Ein erheblicher Anteil der Kontrollen wird von internen Inspektoren im Rahmen des von der Gruppe eingerichteten internen Kontrollsystems durchgeführt.
3. Die externe Kontrollstelle überprüft und bewertet die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems und zertifiziert die Gruppe als Ganzes.

C. Geltungsbereich: Wer kann als Gruppe berücksichtigt werden?

4. Grundsätzlich können nur kleine landwirtschaftliche Betriebe Mitglieder der von der Zertifizierung erfassten Gruppe sein. Größere landwirtschaftliche Betriebe (d. h. Betriebe, deren Kosten für die externe Zertifizierung weniger als 2 % ihres Umsatzes betragen) sowie Verarbeiter und Ausführer können der Gruppe ebenfalls angehören, müssen jedoch jährlich durch die externe Kontrollstelle überprüft werden.
5. Die Landwirte der Gruppe müssen vergleichbare Produktionssysteme anwenden, und die Betriebe sollten in räumlicher Nähe zueinander liegen.
6. Eine Gruppe kann eigenständig organisiert sein, d. h. als Genossenschaft oder als einem Verarbeiter oder Ausführer angeschlossene strukturierte Erzeugergemeinschaft.
7. Die Gruppe muss durch schriftliche Vereinbarungen mit ihren Mitgliedern formell gegründet sein. Sie muss über eine zentrale Verwaltung, festgelegte Entscheidungsverfahren sowie Rechtsfähigkeit verfügen.
8. Erzeugnisse, die für die Ausfuhr bestimmt sind, müssen von den Erzeugern gemeinsam vermarktet werden.

Gleichwertigkeit ökologischer Normen und technischer Bestimmungen), UNCTAD, FAO, IFOAM, Oktober 2008.

¹⁵ Diese Leitlinie wurde bereits am 6. November 2003 als Leitfaden der Kommissionsdienststellen veröffentlicht.

¹⁶ <http://www.oecd.org> : DAC-Verzeichnis der Empfänger öffentlicher Entwicklungshilfe.

D. Das interne Kontrollsystem

9. Das interne Kontrollsystem der Gruppe ist ein dokumentiertes internes Qualitätssystem, das mit jedem Mitglied der Gruppe vertraglich vereinbarte Regeln umfasst.
10. Die internen Inspektoren werden von der Gruppe ernannt und führen interne Kontrollen durch. Sie müssen entsprechend ausgebildet sein. Das interne Qualitätssystem ist so geregelt, dass mögliche Interessenkonflikte der internen Inspektoren begrenzt oder vermieden werden.
11. Die internen Inspektoren kontrollieren mindestens einmal jährlich jeden Betrieb einschließlich Anbauflächen und Einrichtungen.
12. Im Rahmen des internen Kontrollsystems sind die gruppenbezogenen Unterlagen aufzubewahren, u. a. zumindest eine Beschreibung der landwirtschaftlichen Betriebe und Einrichtungen, die Erzeugungspläne, Angaben über die geernteten Erzeugnisse, die vertraglichen Vereinbarungen mit den einzelnen Mitgliedern und interne Kontrollberichte.
13. Im Rahmen des internen Kontrollsystems werden Verstöße gegen Produktionsstandards bei jedem Mitglied geahndet, das diese Standards nicht einhält. Die externe Kontrollstelle wird über festgestellte Unregelmäßigkeiten, die Nichteinhaltung von Vorschriften, auferlegte Abhilfemaßnahmen und den für deren Durchführung vereinbarten Zeitraum informiert.

E. Die externe Kontrollstelle

14. Die externe Kontrollstelle bewertet die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems mit dem Ziel, bei jedem einzelnen Betrieb die Einhaltung der Produktionsstandards zu beurteilen.
15. Sie verfügt über eine vertragliche Vereinbarung mit der Gruppe.
16. Sie führt bei der Gruppe zumindest eine jährliche Kontrolle durch. Die Kontrolle umfasst Besuche bei Einzelbetrieben zur Beurteilung der Einhaltung der Standards und der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems.
17. Die externe Kontrollstelle legt jedes Jahr mit einer begründeten, risikobestimmten Stichprobe die landwirtschaftlichen Betriebe fest, bei denen sie ihre jährlichen Kontrollen durchführt. Die Anzahl landwirtschaftlicher Betriebe, die der jährlichen externen Kontrolle unterzogen werden, darf in keinem Fall weniger als 10 betragen. Bei normaler Risikolage entspricht sie mindestens der Quadratwurzel aus der Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe in der Gruppe. Bei mittlerem bis hohem Risiko legen die externen Kontrollstellen einen Risikofaktor von mindestens 1,2 bzw. 1,4 fest.

Der größte Teil der von den externen Kontrollstellen inspizierten landwirtschaftlichen Betriebe muss aus anderen als den im Vorjahr besichtigten Betrieben bestehen.

Mindestanzahl der von den externen Kontrollstellen zu inspizierenden landwirtschaftlichen Betriebe			
Anzahl der Gruppenmitglieder = n	Normaler Risikofaktor 1	Mittlerer Risikofaktor 1,2	Hoher Risikofaktor 1,4
Mindestanzahl	10	12	14
n	Quadratwurzel aus n	1,2-fache Quadratwurzel aus n	1,4-fache Quadratwurzel aus n

Folgende Faktoren sind bei der Risikofeststellung zu berücksichtigen:

a) mit der Größe des landwirtschaftlichen Betriebs zusammenhängende Faktoren

- Größe der Betriebe
- Wert der Erzeugnisse
- Wertunterschied zwischen ökologischen/biologischen und konventionellen Erzeugnissen

b) mit den Merkmalen der Betriebe zusammenhängende Faktoren

- Ähnlichkeitsgrad der Produktionssysteme und der angebauten Pflanzen innerhalb der Gruppe
- Risiko der Vermischung und/oder Kontaminierung

c) Erfahrung

- Anzahl der Tätigkeitsjahre die Gruppe
- Anzahl der jährlich eingetragenen Mitglieder
- Art der bei den Kontrollen in den vorhergehenden Jahren festgestellten Probleme und Ergebnisse vorhergehender Bewertungen der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems
- Umgang mit möglichen Interessenkonflikten der internen Inspektoren
- Personalbewegungen.

18. Größere landwirtschaftliche Betriebe, Verarbeiter und Ausfühler werden jährlich von der externen Kontrollstelle inspiziert.

19. Sollte die externe Kontrollstelle feststellen, dass Zuverlässigkeit und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems stark zu wünschen übrig lassen, erhöht sie die Anzahl der von ihr jährlich kontrollierten landwirtschaftlichen Betriebe auf mindestens das Dreifache der Quadratwurzel aus der Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe der Gruppe.

20. Die externe Kontrollstelle verfügt über Verfahrensunterlagen bezüglich der über die Gruppe verhängten Strafmaßnahmen. In Fällen, in denen sie eine mangelnde Zuverlässigkeit und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems feststellt, verhängt sie Strafmaßnahmen über die gesamte Gruppe, wobei dieser bei schwerwiegenden Mängeln die Zertifizierung entzogen werden kann.
21. In ihrem Bericht an die zuständigen Aufsichtsbehörden äußert sich die externe Kontrollstelle zu allen Punkten der vorliegenden Leitlinien.

9. Leitlinie für die Veröffentlichung des Verzeichnisses der Unternehmer

Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe e und Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe e

1. Die Website enthält ein Verzeichnis aller unter das Kontrollsystem fallenden Unternehmer, zumindest im Hinblick auf Ausfuhren in die Europäische Union.
2. Das Verzeichnis umfasst für jeden Unternehmer den Namen, das Drittland, in dem die betriebliche Tätigkeit ausgeübt wird, den Standort, die Art der Erzeugnisse und den Bescheinigungsstatus (ökologisch oder in der Umstellung).
3. Es enthält außerdem eine Kontaktstelle, bei der weitere Informationen verfügbar sind.
4. Für jeden Unternehmer sind folgenden Produktionskategorien aufzuführen: Primärerzeugung, Verarbeitung oder Ausfuhr.
5. Erzeugnisse und Unternehmer, für die die Bescheinigungen ausgesetzt oder aufgehoben worden sind, werden für den Zeitraum aufgeführt, für den die Aussetzung bzw. Aufhebung gilt. Umstellungserzeugnisse sind eindeutig als solche anzugeben.
6. Die Website muss für alle Personen zugänglich sein, die darauf zugreifen möchten.
7. Die Website ist regelmäßig¹⁷ zu aktualisieren, wobei das Datum der letzten Aktualisierung anzugeben ist.
8. Anfragen von anerkannten Kontrollbehörden und Kontrollstellen oder von verzeichneten zuständigen Behörden an KS oder KB in Bezug auf den Bescheinigungsstatus bestimmter Erzeugnisse sind innerhalb von zwei Werktagen zu beantworten.

¹⁷ Beispielsweise nicht später als zwei Wochen nach einer Entscheidung und spätestens zwei Tage nach einer Entscheidung über die Aufhebung einer Bescheinigung für einen Unternehmer.

10. Leitlinie für das Vorgehen und die Kommunikation bei Unregelmäßigkeiten und Verstößen in Bezug auf eingeführte Erzeugnisse

1. Bei Erhalt eingeführter ökologischer/biologischer Erzeugnisse muss der **Einführer** die Erzeugnisse und die zugehörigen Unterlagen prüfen (Artikel 34 der Verordnung Nr. 889/2008). In Zweifelsfällen unterrichtet er unverzüglich die KS oder KB (Artikel 91 der Verordnung Nr. 889/2008).
2. Die **Kontrollstelle oder Kontrollbehörde** meldet der KS oder KB des Ausführers die in Bezug auf die eingeführten oder für die Einfuhr vorgesehenen Erzeugnisse festgestellten Unregelmäßigkeiten und Verstöße und übermittelt eine Kopie der Meldung an die Bewertungsstelle der KS oder KB des Ausführers. Ferner meldet sie die Unregelmäßigkeiten und Verstöße unverzüglich der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates, in dem der Einführer seine Tätigkeiten angemeldet hat, um die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis zu setzen, dass abgewiesene Waren unter Umständen zur Einfuhr in ihr Hoheitsgebiet vorgeführt werden.
3. Stammt das Erzeugnis aus einem verzeichneten Drittland, meldet der **Mitgliedstaat** den Fall der Kommission. Die **Kommission** wendet sich mit einer Anfrage auf Untersuchung an das Drittland. Sie hält die für das jeweilige Drittland benannten, gemeinsam Bericht erstattenden Mitgliedstaaten auf dem Laufenden und bittet gegebenenfalls um ihre Unterstützung.
4. Stammt das Erzeugnis aus einem nicht verzeichneten Drittland, meldet der **Mitgliedstaat** den Fall der Kommission. Die **Kommission** wendet sich mit einer Anfrage auf Untersuchung bzw. Abhilfemaßnahmen an die betreffende KS oder KB und übermittelt eine Kopie der Anfrage an die betreffende Bewertungsstelle. Sie hält die für die jeweilige KS oder KB benannten, gemeinsam Bericht erstattenden Mitgliedstaaten auf dem Laufenden und bittet gegebenenfalls um ihre Unterstützung.
5. Die **Bewertungsstellen** untersuchen die Unregelmäßigkeiten und Verstöße im Zusammenhang mit den von ihnen bewerteten KB oder KS, über die sie im Rahmen ihrer Kontroll- und mehrjährigen Wiederbewertungsaktivitäten unterrichtet werden.
6. In Bezug auf das Übergangsverfahren für Einfuhrgenehmigungen von Mitgliedstaaten gibt es keine Änderungen. Das Verfahren ist in Artikel 19 Absatz 1 bis 3 der Verordnung Nr. 1235/2008 beschrieben.
7. Anfragen von anerkannten KS und KB oder von verzeichneten zuständigen Behörden an KS oder KB bezüglich eines Verdachts auf Betrug oder Verstöße sind innerhalb von zwei Werktagen zu beantworten.

11. Leitlinien für die Überprüfung eingehender Sendungen durch die Zollbehörde oder andere Behörden

Leitlinien in Vorbereitung, insbesondere im Hinblick auf die Anerkennung gemäß Artikel 32 der Verordnung Nr. 834/2007 eingeführter ökologischer/biologischer Erzeugnisse als solche.